

1. Änderungsvereinbarung

zum

**Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V
über die Anwendung einer
IT-Befundplattform für die qualitätsgesicherte Mammadiagnostik in
Schleswig-Holstein**

„e-QuaMaDi“

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)

und

den Krankenkassen/Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, Dortmund

BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg

(handelnd für die beigetretenen Betriebskrankenkassen)

IKK - Die Innovationskasse, Lübeck

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hamburg

und den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Der Vertrag steht unter der Schirmherrschaft des Landes Schleswig-Holstein.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Klarstellung und Änderung von § 23 Abs. 1 Inkrafttreten und Beendigung.....	4
§ 2 Änderung von § 24 Abs. 3 Schlussbestimmungen	4
§ 3 Aktualisierung und Austausch von Vertragsanlagen	4
§ 4 Inkrafttreten.....	4

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Anlage 1 – Information zur Teilnahme und Datenverarbeitung
Anlage 2	Anlage 2a – Teilnahme- und Einwilligungserklärung
Anlage 3	Anlage 4a – Teilnahmeerklärung Ärzte - Personaldaten für Anträge auf genehmigungspflichtige Leistungen
Anlage 4	Anlage 4b – Teilnahmeerklärung Ärzte – Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Teilnahme am Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V „e-QuaMaDi“
Anlage 5	Aktualisiertes Anlagenverzeichnis des Vertrages

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die generisch maskuline Form gewählt. Diese Vereinbarung und ihre Anlagen beziehen sich geschlechtsunabhängig in gleicher Weise auf alle Menschen. Alle patientenbezogenen Anlagen werden zum besseren Verständnis, zur Wiedererkennung und Lesbarkeit mit der Bezeichnung „QuaMaDi“ geführt.

Präambel

Mit dieser Änderungsvereinbarung passen die Vertragspartner den zum 01.09.2018 abgeschlossenen Vertrag über das Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V über die Anwendung einer IT-Befundplattform für die qualitätsgesicherte Mammadiagnostik in Schleswig-Holstein „e-QuaMaDi“ an. Es erfolgt nachstehend eine Klarstellung zum Laufzeitbeginn des Modellvorhabens, die Verlängerung der Laufzeit des bestehenden Vertrages zum Modellvorhaben sowie eine Aktualisierung und damit verbunden ein Austausch von Anlagen des Modellvorhabens.

§ 1 Klarstellung und Änderung von § 23 Abs. 1 Inkrafttreten und Beendigung

Die Laufzeit des Modellvorhabens beginnt mit der ersten Einschreibung der Versicherten zum 02.01.2020 und gilt für den maximalen Zeitrahmen von fünf Jahren gemäß § 63 Abs. 5 SGB V bis zum 31.12.2024. Aufgrund der befristeten Laufzeit entfällt die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung.

§ 2 Änderung von § 24 Abs. 3 Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung können auch nach dem 01.09.2018 weitere gesetzliche Krankenkassen und Kostenträger bis spätestens zum 15.10.2018 beitreten, wenn sie die Aufgaben und Pflichten der Kassen, rückwirkend zu dem Inkrafttreten des Vertrages anerkennen. Eine Teilnahme danach ist nur mit einer einvernehmlichen Zustimmung der Vertragspartner möglich.

§ 3 Aktualisierung und Austausch von Vertragsanlagen

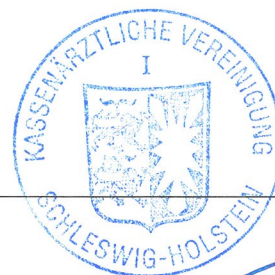
Es werden die Anlagen 1 (Information zur Teilnahme und Datenverarbeitung) und 2a (Teilnahme- und Einwilligungserklärung) sowie Anlage 4 (Teilnahmeerklärung Ärzte) aktualisiert und ersetzt. Darüber hinaus wird die Anlage 4 (Teilnahmeerklärung Ärzte) ausgetauscht und ersetzt durch Anlage 4a (Teilnahmeerklärung Ärzte - Personaldaten für Anträge auf genehmigungspflichtige Leistungen) und Anlage 4b (Teilnahmeerklärung Ärzte - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Teilnahme am Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V „e-QuaMaDi“). Resultierend daraus wird das Anlageverzeichnis auf Seite 3 des Vertrages aktualisiert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Alle übrigen Vereinbarungen des Vertrages sowie dessen Protokollnotizen gelten unverändert fort, soweit sie mit den hier getroffenen Regelungen nicht in Widerspruch stehen.

Bad Segeberg, Dortmund, Hamburg, Lübeck, Kiel, den 02.03.2022

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



AOK NordWest – Die Gesundheitskasse –

BKK – Landesverband NORDWEST

IKK – Die Innovationskasse

SVLFG als LKK

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein